



## Ehe – Kirchliche Eheschliessung vor bzw. ohne Ziviltrauung

### Arbeitshilfe für Seelsorgende und Pfarreisekretariate

Wer aktuell in der Schweiz religiös heiraten will, muss zuvor eine zivile Ehe eingehen. So will es das geltende Gesetz (Artikel 97 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches): «Eine religiöse Eheschliessung darf vor der Ziviltrauung nicht durchgeführt werden».

Diese seit 1875 obligatorische Zivilehe wurde 1912 im Zivilgesetzbuch als Voraustrauungsverbot verankert. Vorangegangen waren Verbote einzelner katholischer Kantone, konfessionell gemischte Ehen einzugehen. Mit dem Gesetzesartikel wurde damals (Zeit des Kulturkampfes) das Recht zur Ehe auch gemischt-konfessioneller Paare unter den Schutz des Bundes gestellt. Ob dieses Gesetz heute noch zeitgemäss und nichtdiskriminierend ist wird z. Z. rege diskutiert, denn für das Konkubinat verlange das Gesetz nichts Entsprechendes.

Kirchenrechtlich wird die römisch-katholische Eheschliessung ohne vorherigen Ziviltrauung folgend geregelt:

- c. 1071 § 1, 2° CIC: «Abgesehen vom Notfall darf niemand ohne Erlaubnis des Ortsordinarius assistieren bei der Eheschliessung, die nach Vorschrift des weltlichen Gesetzes nicht anerkannt oder vorgenommen werden kann»;
- c. 1130 CIC: «Der Ortsordinarius kann aus einem schwerwiegenden und dringenden Grund gestatten, dass eine Ehe geheim geschlossen wird»;
- c. 1131 CIC: «Die Erlaubnis zur geheimen Eheschliessung hat zur Folge: 1° dass die Nachforschungen, die vor der Eheschliessung durchzuführen sind, geheim erfolgen; 2° dass die erfolgte Eheschliessung vom Ortsordinarius, vom Assistierenden, von den Trauzeugen und von den Ehegatten geheimzuhalten ist».

In diesen Kanones ist vom «Notfall» bzw. von «einem schwerwiegenden und dringenden Grund» die Rede. Dieser schwerwiegende und dringende Grund soll jeweils bei einem Ehegespräch explizit benannt und protokolliert werden (Steuer, Erbe etc.) Die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschliessung soll die absolute Ausnahme bleiben und bedarf des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius (im Bistum Basel durch den Offizial). Wichtig ist, dass auch in diesem Fall den Brautläuten u. a. die Pflicht der materiellen Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder bewusst wird.

Heute können Paare – ohne vorherigen Zivileheschliessung – kirchlich in Deutschland gültig und legitim heiraten:

- Das Gesetz zur obligatorischen Zivilehe wurde in Deutschland mit dem seit 1. Januar 2009 gültigen Personenstandsrechtsreformgesetz aufgehoben; die kirchliche Trauung hat nun keine zivilrechtliche Relevanz mehr und ist darum auch nicht mehr staatlichen Beschränkungen unterworfen; im Zuge der jüngsten Flüchtlingswellen seit 2017 wurde jedoch wieder ein Verbot für die religiöse Trauung Minderjähriger eingeführt. Die evangelische Kirche hat die kirchliche Eheschliessung ohne vorherige standesamtliche Eheschliessung nach wie vor untersagt: in der katholischen Kirche ist sie in Ausnahmefällen möglich.

Verantwortlich: Offizialat  
Erstveröffentlichung: 01.07.2024